

die Präsentation und Investitur Johanns von Fleckenstein zu verhindern im Stande sei (Dok. IV) — auf die erst im zweiten Termin vorgetragene „exceptio non sui iudicis“ nahm er somit nicht Bezug; sie ist erst in einem Nachsatz referiert, der den Eindruck macht, als sei er nachträglich und dann an falscher Stelle auf Drängen der durch das Versäumnis beeinträchtigten Partei dem Protokoll angehängt worden. Doch kam es nicht mehr zum Urteil, da Peter von Aspelt drei Wochen vor dem Urteilstermin, am 5. Juni 1320, starb⁹¹.

Mit dem Tod Erzbischof Peters war das Verfahren formell nur unterbrochen; der nach über einjähriger Sedisvakanz installierte Nachfolger hätte es aufnehmen und bis zum Urteil zu Ende führen können. Doch haben die Parteien offenbar auf die Fortsetzung verzichtet. Johannes von Fleckenstein insbesondere mochte eingesehen haben, daß sich sein Anspruch nicht durchsetzen ließ, noch dazu, da der von Johannes XXII. providierte neue Mainzer Erzbischof, Matthias von Bucheck (1321–1328)⁹², ein entschiedener Anhänger der Habsburger war, und Ludolf hatte sich mittlerweile neuen Aufgaben in Österreich zugewendet. Als zudem Ludwig der Bayer nach der Lösung des Thronstreits durch seinen Sieg über Friedrich den Schönen am 29. September 1322 zur Verbreiterung seiner Machtbasis das Erbe der 1319 ausgestorbenen brandenburgischen Askanier für seine Familie gewinnen wollte und sich dabei zu Zugeständnissen an die anspruchsberechtigten sächsischen Askanier genötigt sah⁹³, waren die alten Frontstellungen, die Johannes' Aspirationen auf die Nordhäuser Propstei begünstigt zu haben schienen, durch neue Konstellationen überholt.

Die Mainzer Verfahrensakten enden daher mit dem 29. April 1320. Doch sei noch das weitere Schicksal der am Nordhäuser Pfründenstreit beteiligten Personen, Johanns von Fleckenstein, Ludolfs von Salina und Dietrichs von Kelbra, angedeutet. Johannes von Fleckenstein sammelte seine Pfründen in Zukunft anderswo, und zwar in seiner heimischen Umgebung, wo er weniger Schwierigkeiten zu gewärtigen hatte. Da war vor allem die Propstei von St. Guido in Speyer, in die er von seiner Chorherrenstelle, die er an dieser Stiftskirche besessen hatte, vorrückte; hinzu kamen die Pfarrkirche von Offenburg sowie eine Reihe weiterer Kirchen und Kuratbenefizien, die er — wie der Papst nach seinem Tod kritisierte — entgegen der

⁹¹) Reg. der Erzbischöfe von Mainz 1, 1 Nr. 2211.

⁹²) Reg. der Erzbischöfe von Mainz 1, 1 S. 446 und Nr. 2280, 2285ff.; dazu E. Vogt, Erzbischof Mathias von Mainz, 1321–28 (1905).

⁹³) Vgl. Grundmann (wie in Anm. 1) S. 520 mit Lit. in Anm. 7.